

Satzung
über die Erhebung einer Hundesteuer im
Stadtgebiet Puchheim
(Hundesteuersatzung - HStS -)
vom 01.03.2011, zuletzt geändert am
30.09.2014

Die Gemeinde Puchheim erlässt aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) sowie des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Steuertatbestand
- § 2 Steuerfreiheit
- § 3 Steuerschuldner (Haftung)
- § 4 Wegfall der Steuerpflicht
- § 5 Steuermaßstab und Steuersatz
- § 6 Kampfhunde
- § 7 Steuerermäßigungen
- § 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)
- § 9 Entstehung der Steuerpflicht
- § 10 Fälligkeit der Steuer
- § 11 Anzeigepflichten
- § 12 Inkrafttreten Aufgaben und Kompetenzen

§ 1
Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2
Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfedienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes,

3. Hunden, die für Blinde, Schwerhörige, Taube oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,

4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,

5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,

6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,

7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3
Steuerschuldner (Haftung)

(1) Steuerschuldner ist der/die Halter/in des Hundes. Hundehalter/in ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner/ihrer Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem/der Hundehalter/in haftet der/die Eigentümer/in des Hundes für die Steuer.

§ 4
Wegfall der Steuerpflicht (Anrechnung)

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt anstelle eines verendeten oder getöteten Hundes oder Kampfhundes, für den die Steuerpflicht besteht bei dem/der selben Halter/in ein anderer Hund oder Kampfhund, so werden bereits entrichtete Steuern angerechnet. Fehlbeträge im Falle eines Ersatzes eines Hundes durch einen Kampfhund sind nachzuzahlen.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt	
	EUR
für den ersten Hund	50,00
für den zweiten Hund	100,00
für jeden weiteren	150,00
für jeden Kampfhund	800,00

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6 Kampfhunde

(1) Bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

- Pit Bull
- Bandog
- American-Staffordshire Terrier
- Staffordshire-Bull-Terrier
- Tosa-Inu

(2) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den in Abs. 1 erfassten Hunden.

(3) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner

Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

(4) Die §§ 2, 7 und 8 dieser Satzung finden bei den Kampfhunden keine Anwendung.

§ 7 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 01.03.1983 (GVBl. S. 51) mit Erfolg abgelegt haben.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) In den Fällen des § 7 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des/der Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht bei Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steueratbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 15.03. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 11 Anzeigepflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde

ein Hundezeichen aus. Der/die Hundehalter/in darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder außerhalb seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit dem sichtbar befestigten gültigen Hundezeichen (Steuermarke) umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Puchheim das gültige Hundezeichen auf jederzeitiges Verlangen vorzuzeigen.

(2) Der/die steuerpflichtige Hundehalter/in (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er/sie ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder verendet ist, oder wenn der/die Halter/in aus der Gemeinde weggezogen ist.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 24.10.2006 außer Kraft.

Ausfertigung:	17.03.2011
Inkrafttreten:	01.04.2011
Änderungen:	30.09.2014